Hr. Kleverdonk

Dienstags/ den 9. Julii Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Nachricht von dem Leben/ Schrifften und Verdiensten JOHANNIS VON MUNSTER.

Vierter Discurs.

I. UNterdessen aber weil diesem unsern vortreflichen Manne nicht unbewust war/ wie leicht es denjenigen falle/ die nach Pauli Aussage meynen/ daß Gottseeligkeit ein Gewerbe sey/ auch bey der allergenauesten Rechtsinnigkeit der Lehre/ und Ordnung/ ohne einen eintzigen Nagel breit davon zu weichen/ doch derselben die Farbe einer Ketzerey/ und ich weiß oft nicht was vor verborgener Irrthümer anzustreichen/ so dachte Er auch diesem gewissenlosen Kitzel einen Riegel/ so viel möglich/ vorzuschieben. Höre ihn selber redend in der Vorrede seines dick erwehnten Berichts „und Rechenschafft der reinen Lehre: Zum andern dancke ich auch/ schreibt Er/ dem Wohl„ gebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Arnold/ Grafen zu Bentheim/ Tecklenburg/ und Stein„ furt/ u. s. w. der auch Wohlgebohrnen Frauen/ Frauen Magdalenen/ Gebohrner zu Rewe„ nar/ und Limburg/ u. s. w. daß sie mir in diesem Buch gefaßte/ und andre mehr in GOttes „ Wort begriffene Lehr auf meinem Hause/ so unter ihren Schutz/ und in derselben Lande gele„ gen ist/ Christlich doch ohne Verachtung des öffentlichen Predigamts zu treiben nicht allein gnä„ diglich vergönnet/ sondern auch ꝛc. zur endlichen Beharrung vermahnet haben.

II. Er hatte auf seinem adlichen Sitz eine eigne uralte Capelle/ welche im Jahr 1464. am Tage der Creutz-Erhöhung von Conraden/ Bischoffen zu Oßnabrück und Grafen von Diepholt

nach

nach damahliger Römischen Weise war eingewehet worden. Hierin ließ Er bißweilen zur Erhaltung seiner Possession und Gerechtigkeit durch einen darzu öffentlich beruffenen Prediger zu Lengercke / oder anderswo herkommenden Diener Christi predigen / und die heiligen Sacramenten bedienen; Zugleich auch damit anzuzeigen / wie Er sich keines weges solcher Verrichtungen anzumaßen gedächte / welche nach Kirchen-Ordnung nicht von ihm / oder seines gleichen / sondern von denen / die dazu gewöhnlicher Weise bestellet wären / zu verrichten stünden. Siehe seine Kurtze Antwort auf den Kurtzen Knürrichten Knüttel Wolfgangi Helvici / und zwar daselbst in der Zueignungs-Schrifft an der sämmtlichen Ritterschafft / und Räthen der Stadt Oßnabrück / als seinen Vettern / Schwägern / oder Freunden.

III. Vor sich bezeuget Er daselbst / daß Er jederzeit in den Schrancken seines Hauses / und an seinem Tische / an welchem Er vor lieb nehme / was ihm GOtt beschehre / sitzen geblieben; daß Er nebst Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes / welchen Er auf alle Weise zu befördern getrachtet / die Christliche Haußpflichten bey seinem zahlreichen Gesinde beobachtet; daß Er des Sonntags / und auch alle Tage des Morgens stehend / des Abends aber sitzend / oder auch wol stehend ein Gebet verrichtet / und dabey eine Rede aus dem Alten oder Neuen Testament gehalten / danebst auch einen Gesang verrichten laßen / ohne der geringsten andern Absicht / als aus den Leuten seines Hauses rechte Christen und vernünftige Menschen zu machen / sich auf das Zeugnüs derjenigen Herrn berufend / denen es bewust wäre / und die solches bey Gelegenheit mit Augen gesehen hätten. Dis alles gestünde Er / hab es damahls / wie Er das schriebe / 36. Jahre gethan / und wolle es thun / so lange Er lebe / dem Teufel und allen Feinden der Wahrheit zu Trotz / zu GOttes Ehren / und seines adelichen Hauses Auferbauung und Seligkeit / ob GOtt wolle; Er habe auch verschiedene solcher Reden / welche Er hernach etwas mehr außgearbeitet / und davon wir unten hören werden / unter den Namen der Predigten drucken laßen / nach dem Exempel zweyer berühmten Männer von Adel und Leute seines Standes / Joachimi Mynsingeri / und Joachimi von Beust / zur Bescheinigung / daß Er ja zu seinem Gesinde nichts rede / was nicht nach der Wahrheit auf den Dächern mögte gesprochen werden. Unterdessen habe Er doch niemahls Predigten außwendig gelernet weder auf seinem Rittersitz Vortlage / noch droben im Lande / wo Er dan und wan in ansehnlichen Bedienungen gewohnet / und jederzeit solche Pflichten mit seinen Leuten in acht genommen / welches Er viel nützlicher zu seyn erachtete / als daß mancher den Reincke Fuchs / Wendunmut / und Eulenspiegel lerne.

IV. Aus diesen und dergleichen Worten / welche ich aus gedachter seiner Schrifft / so viel möglich / entlehnet / ist leicht zu ersehen / wo der Hacke im Stiel sitzet. Nemlich es fanden sich einige / welche ihn wegen Wahrnehmung seiner von GOtt / und der gantzen heiligen Schrifft fast auf allen Blättern vorgeschriebenen Pflichten verläumdeten. Und wahrlich es würde auch ein sehr grosses Wunder seyn / wan Er ohne ein blaues Auge davon gekommen wäre / oder nicht die geringste Narbe davon getragen hätte; die ihm aber eben so wenig nachtheilig / als einem ehrlichen und tapfern Soldaten / der in ein rechtmäßiges Treffen vor der Ehre seines Fürsten und Wohlfahrt des Vaterlandes gefochten / schimpflich ist. Es muß das Gute verläumdet werden / soll Christus / unser gesegneter Heiland / der Mund der Wahrheit seyn / und alle Propheten und Apostel keine Lügner erfunden werden / welches gewiß lästerlich zu dencken wäre. Und ist es wahrhafftig ein schlechtes Kennzeichen treflicher Gaben oder Verrichtungen / gar keine Anfechtung boßhaffter und neidischer Menschen / es geschehe auf eine offenbare oder verborgene Weise / zu verspühren / wie die gesunde Vernunft / die Erfahrung / und der gantzen Welt Eigenschafft lehret.

V. Hier aber mögte man wol neugierig werden / zu wissen / welche dan so keck und gewissenlos gewesen / der Katzen die Schelle anzuhangen / daß ich so reden mag / und die sich erkühnen dörfen / einen so klugen / vorsichtigen / gottseeligen / dabey gelehrten und ansehnlichen Mann in einer höchst-löblichen Sache durch ihre giftige Schlangenstiche zu verläumden / und wie ungefehr der Ton solcher Lästerer damahls gelautet habe. Dan hierin herrschet zu allen Zeiten nicht eine und dieselbige Mode. Der Stylus Curiæ ist auf solchen Spötterbäncken / die nichts wahres und gewisses ismahls erreichen und besitzen können / vielen Abwechselungen und Veränderungen unterworffen gewesen. Dabey sind sie so albern / daß sie nicht mercken / daß sie bey dem erlittenen Schiffbruch der rechtsinnigsten Wahrheit zur Aufrechthaltung ihres zertrümmerten Bodens vergeb-

lich

lich nach einige am Ufer stehende Sträuche und Dornen der Verläumdung greiffen; und daß diese ihre mannichfaltige und wunderlich durch einander lauffende Angriffe eben den Mangel einer besseren und wesentlichen Hülffe verrathen/ welche doch durch edelmüthiger und Christlicher Geständnüs seines Unfugs/ nechst GOtt/ leicht zu erhalten wäre/ wie auch durch Besserung eigener Mängel/ deren man sich nimmer/ als wan man sie noch trotzig verthätigen und nicht ablegen wil/ zu schämen hat.

VI. Es hießen ihn aber böse Leute nicht nur einen Nacht-Prediger/ einen neuen und falschen Lehrer/ einen Fantasten/ sondern auch einen Wiedertäuffer/ wie Er selber in der Vorrede seines Berichts und Rechenschafft der reinen Lehre fein deutlich erzehlet/ zum Zeichen seines guten Gewissens/ und daß Er eben keine große Ursache habe/ sich über das Schreyen solcher neidischen Poltergeister greise Haare wachsen zu laßen. Warum sie ihn aber einen Wiedertäuffer gescholten/ solches wäre mir unmöglich zu rathen/ insonderheit von einem Manne/ der sich der offentlich angenommenen Rechtsinnigkeit unserer Kirche auf das genaueste beflissen/ ja deren Lehrsätze mit den kräftigsten Beweißthümern hin und wieder in einem voll gerüttelten und geschüttelten Maas solcher gestalt verthätiget/ daß man wol mit Grunde der Wahrheit sagen kan/ daß in Vergleichung sothaniger Schrifften viele heutige bunte und aufgeprunckte Waar für Nürnbergisches Puppenwerck zu achten/ worinnen nichts angezeiget/ was nicht bereits vormahls zum öftern mit der größten Gründlichkeit viel weitläuftiger erwiesen worden. Was war dan vor Ursache hiezu? Höre es im Ernst/ wie es die beweinens-würdige Thorheit verdienet/ so viel ich hiervon/ und nicht anders vermuthe. In der Stadt Münster war ehmahls die schändliche Rotte der Anabaptisten gewesen. Dieser Mann aber hieß Johann von Münster/ mein Leser/ wan mans noch nicht recht weiß/ und wohnte auch nicht eben sehr weit von Münster/ wiewol unter einer andern Herrschaft/ wo Er seinen Rittersitz hatte. Jene priesen zum Schein die Gottseeligkeit/ und dieser nicht minder/ aber im Ernst. Siehe da ein doppeltes Arqui, Ergo. Schöne Meister der Beweisungs-Kunst! Aber jene glaubten auch einen GOtt im Himmel/ eine Hölle/ eine Seeligkeit/ und das glauben alle Christen/ Juden/ und Türcken gleichfalls; soll man dan auch hier/ und in allen solchen Fällen gleiche Schlüsse machen?

VII. Sonderlich war mehr gedachter Wolfgangus Helvicus/ Superintendent zu Oßnabrück/ mit solchen Verläumdungen so wol schriftlich als mündlich geschäfftig/ wie auch Peter Heißmann/ der auch einstmahl/ nemlich Anno 1619. auf Sonntag Reminiscere gegen ihn wegen der Lehr des Nachtmahls öffentlich und grob zu predigen sich nicht gescheuet hatte/ dessen Unwahrheiten Er anderwerts zu widerlegen sich beflissen. Siehe seinen Bellenden Hund pag. 391. und vom Helvico in selbigem gantzen Tractat. Hierzu kamen Henricus Grave/ Hermannus Hallerford/ beyder Rechten Doctores/ Joachim Northmann/ und Christoph Schlaf/ Secretarius gedachter Stadt/ die sich des Helvici anzunehmen unterstanden hatten. Siehe eben daselbst pag. 391. &c. Dan es hatte dieser sein fürnehmster Widersacher einige in gantz generalen Außdrückungen bestehende Worte unsers Johann von Münster auf sich gezogen/ worüber Er aber theils seine Verwunderung/ theils seine Verachtung zu erkennen gibt/ als der solches gethan/ ohne zu wissen/ wie und wo Meister Wolfen (so schreibt Er) die Schuhe drücken/ den Er auch weder vor schuldig noch unschuldig halte/ am wenigsten aber einer ihm unbewusten Mißthat bezüchtigen wollen.

VIII. Nicht nur mit diesen/ sondern auch mit Leonhardus Hutterus/ berühmten Professor Theologiä zu Wittenberg/ war Er Anno 1609. und 1610. im Streit gerathen/ der gegen ihn ein Buch Calvinistam Aulicum Politicum genannt geschrieben/ wo er in rauhen Worten mit Hofkatzen und Hofschrantzen um sich wirft. Siehe den Bellenden Hund pag. 352. Doch unser Johann von Münster/ hat mit ihm nicht zancken/ sondern sich lieber vertragen wollen/ so gar/ daß Er hernach mit eben demselbigen einen freundlichen Briefwechsel unterhalten/ und als Er Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein gewisses Buch zugeschrieben/ hat dieser Hutterus/ und Matthias von Höe/ Churfürstl. Ober-Hof-Prediger/ solches so sehr angepriesen/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. unserm von Münster davor ein Gegengeschenck/ das in einem vergüldeten Pocal bestanden/ reichen laßen. Vergleiche die Vorrede des Sommer-Theils seiner Postill. Die Ursache dieses Streits aber war/ wie ich gewiß vermuthe/ sein Buch gewesen/ Lutheranos

sheranos qui se vocant, non esse germanos Lutheri discipulos, wo Er zu erhärten trachtet / daß Lutherus weit näher mit den Reformirten übereinstimme / als mit den Lutheranern selber. Dan diese Schrifft unsers von Münster ist Anno 1608. ans Licht gekommen / worin Er schon alles verfasset / was sieben Jahr hernach Mauritius Neodorpius in seinem zu Franckfurt Ao. 1615. aufs neue gedruckten Luthero Orthodoxo, oder Hertzen-Grund Lutheri / und nach diesen viele andre zu bewehren getrachtet haben.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß die vor dem Berlinschen-Thor zu Wesel liegende Bleiche / nebst dem dazu gehörigen Camp / der Haasen-Biß genannt / aus der Hand soll verkaufet werden / wer dazu Lust hat / kan sich desfalls bey Hn. Heuvel / und Hn. Matthias Kehl melden / welchen beyden dazu Vollmacht ertheilet worden.

Nademael ten instantie van Jufferow Riche, & vigore decreti, een zeekere Wohnbehuysinge, Michel Hertz toebehoorende, te Embrik op den Ouden Markt, op het Hoek van de Kerckstraad kennelik geleegen, op Donderdag den 11. Julii c. aldaer op de Stadts Waage des Namiddags om 2. Uhren aangehangen, en vervolgens den Meestbiedenden opentlyk en Gerichtelyk verkogt werden zal; So werd zulks niet alleen den Eigenaer, ad videndum distrahi, si velit, maar ook een jegelik bekend gemaekt, op dat die geene, zo gaadinge daertoe heeft, op voorf. Tyd en Plaats zig aangeven, de Conditien aanhoren, en syn Voordeel doen kan.

Nademael ten instantie van de Mennonisten Gemeente te Embrik, & vigore decreti, een Stuck Landt, den Meuhlen-Camp genoemt, tussen de Leew-Poort en Leew-Meuhle, item een Stuk Land by den Paan-Oven, buiten de Leew-Poort kennelik geleegen, Goert van der Hall toebehoorende, op Donderdag den 11. Julii c. aldaar op de Stadts Waage, des Namiddags om 2. Uhren angehangen, en vervolgens den Meestbiedenden opentlik en gerichtelik verkogt werden zal; Zo werd zulks hierdoor niet alleen den Eigenaer, ad videndum distrahi, si velit, maar ook een jegelik bekend gemaekt, op dat die geene, zo gadinge daertoe hebben mogte, op voorf. Tyd en Plaats zig aangeven, de Conditien aanhooren, en syn Voordeel doen kan.

De Erfgenamen van sal. Joannes de Quintaen syn willens te verkoopen, anderhalven Mergen Bau-Land, gelegen in Sten-Olis Steeg by Gelder; Soo jemand daer eenige Rechte off Pretentie op heeft, vervoeg sigh ten Huyse van Henricus Ghillis, woonende op de Hardt-Straet tot Gelder, in den Tyt van 14. Dagen.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet: daß Sr. Wohlgebohr. der Herr Kriegs- und Domainen Cammer-Raht und Richter zu Xanten Tit. Müntz / vigore Clementissimæ Commissionis, novum Terminum zur distraction des Hysfeldischen Zehendtens / samt dabey gehörige Zehend-Scheune / auff Dienstag den 15. Monaths Julii / Vormittags Glocke 10. Uhr / am Flaem bey der Lippe zu Wesel / in des Gastwirthen Asschenbruchs Behausung præfigiret habe. In ultimo Termino ist bereits zu zehen tausend Rthlr. licitiret. Können also alle Lusttragende ihr Vortheil / in termino & loco, ferner suchen.

III. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Demnach die verwitwete Frau Doctorin und Bürgermeisterin Tegeler zu Soest / ihren halben / im Kirchspel Rynern / Amts Hamm / gelegenen so genannten Dreghauses Hof / dem Hn. H. W. Unckenholt vor einiger Zeit verkauft / besagter Unckenholt auch schon in Abschlag des Kaufschillings etwas bezahlet hat / den Rest aber über 4 Wochen entrichten will; Als können diejenige / so ein Jus potius haben / vor Ablauf gemelter Frist sich gehörigen Orts melden.

Nachdem Tappe zu Stiepel / sein in Bochum am Hellwege käuntlich gelegenes Haus / an Jürgen Steffen aus der Hand verkaufet / und in vier Wochen der Kaufschilling bezahlet werden soll; so wird solches zu dem Ende bekannt gemachet / daß wan etwa ein oder ander an gemeltes Haus etwas zu forderen haben möate / sich binnen vier Wochen Zeit / sub pœna perpetui silentii, beym Stadts-Gericht melden könne.

Anhang.

Anhang.

Num. XXVIII. Dienstags den 9. Julii 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve läßet hierdurch bekannt machen / daß dasiger Stadt-Zehend / auf dem Kniperberg und Mühlenberg / auf den 13. Julii a. c. zum Verkauf angehangen werden / und den 20. dito die Kertze darauf ausbrennen solle / welche zu kaufen Lust haben / die wollen sich alsdann um 2. Uhr Nachmittags / auf dem Rahthause melden.

Es wird hierdurch bekannt gemachet / daß Donnerstags / den 11. dieses Monats Julii / zu Appeldorn im Roßkam / Nachmittags um 1. Uhr / einige zum Hochadl. Hause Boetzlaer gehörige Pfanden Graß / dem meistbietenden verkaufet werden sollen; diejenige nun / so dazu gesinnet seyn / belieben sich zur bestimten Zeit und Ort einzufinden.

Toekomenden Vrydag als den 12. c. m. Julii, sullen van d' Erfgenaemen des verstorvenen Wald-Förster Heer Riedel salr. allerhande Mobilien, als Bed, Buld, Tinn, Kooper, eenig nieuw Linnewand, ook Paarden, Koejen en Varckens, Ploeg, Kaaren, Eggen, en desselfs Toebehoor, item het Coorn op het Veld staende, ook noch eenige 1000. Pond goet out Hooy, den Meesthiedenden opentlyck verkocht worden; Jemand genegen daartoe synde, koome dien Dagh, 's Morghens præcisè om 8. Uhr, by Cranenburg aen het Doortje in het Forsters Huys, en doe syn Profyt. Die ook eenige Forderingen aen den afgeleefden Riedel te hebben vermeynen, konnen sich Daags daarnae als den 13. dito, in het Sterfhuys by d' Erfgenaamen met behoorige Documenten, sub pœnâ perpetui silentii melden, soo wel als die geene, die noch aen Riedel salr. te betaalen schuldig syn, anders de laatste aen hoogeren Oort van d' Erfgenaamen sullen accuseert worden.

Am nächstkünftigen Donnerstag den 11. Julii / sollen im Amt Beeck / und zwarn an Tönnes Nieuwerths Behausung / Nachmittags Glocke 2. / in Behuf restirender Königl. Contribution, einige Kornfrüchte aufm Lande / so dann ein Stück Landes von Kerckhoffs Hoff / den Meistbietenden gerichtlich verkaufft werden.

Dem Publico ist durchs Intelligentz-Blat vor einiger Zeit bereits bekannt gemachet / daß ohnweit dem frey-adlichen Hause Gartrop / von den Oberländischen Bieber-Schwäntzen oder platten Dach-Ziegelen / worzu gar keine Stroh-Poppen vonnöthen sind / so wohl als von den ordinairen ründen Pannen gebrennet werden: da nun anietzo schon eine ziemliche Anzahl davon fertig stehet; so wird dieses hiemit näher avertiret / damit diejenige / welche davon verlangen / sich am besagten frey-adlichen Hause Gartrop nur melden wollen. Das 1000. von beyden Sorten kostet zur Stelle 5. Rthlr. 30. stüb.

Es sollen auf den 12. dieses / des morgens um 9. Uhr / einige auf Fürtgens Hof / im Amt Winnenthal inventarisirte Gereyde / und aufm Feld stehende Früchten / in usum contributionis und rückständigen Pacht / dem meistbietenden verkaufet werden.

Es sollen auf Donnerstag den 11. dieses lauffenden Monats Julii / die Mobilien / Pferd / Kühe und sonsten / von Johan Bohnencamp in Grieterbusch / dem Meistbietenden vor rückstehende Königl. Renthey-Pächten verkaufet werden; wer dazu Lust hat / kan sich auf bestimten Tag / Vormittags um 9. Uhr / in Grieterbusch auf Bohnencamps Kueth einfinden.

Demnach über das so genannte Gaalen oder Tacken Gut zu Ende / Gerichts Wetter / concursus erkannt worden / forthin pro termino primo der 16. Julii / und pro secundo der 31. Augusti in Wetter / pro tertio & ultimo aber der 28. Septemb. in Herdicke an Hn. Bülberings Behausung præfigirt worden / gestalten dan in dicto tertio termino der Zuschlag plus licitanti geschehen soll; Als wird ein solches dem Publico hiemit bekannt gemacht / und zum kaufen Lusthabende eingeladen in terminis zu erscheinen / zu licitiren / und adjudicationem zu gewärtigen.

Den 11 Julii sollen zu Heyen / zum Hause der Wittibe Scheffen Derck Ebben / einige Parcelen Korn aufm Felde / und Bestialien / vor rückständige Schatzung / gerichtlich verkauft werden.

Da

Da Frantz Wilhelm Reuter / Bürger zum Hamm / den Herrn Lieutenant von Isselstein / wegen liquidirten Schuld-Pachten nicht befriediget / und derselbe prævio decreto executivo, in mobilibus & moventibus nicht executable befunden; so ist ad instantiam wohlgemelten Hn. Lieutenants von Isselstein / taxatio & æstimatio eines vor gemelter Stadt Westen-Thore / hinter den Garten gelegenen / des Reuters Saat-Kamp / 3. und drey Viertel Heid-Morgen groß / woraus jährlich 3. Rthler. 30. stüb. Land-Pacht zur Cämmerey bezahlet wird / vorgenommen / und ein jeder Morgen zu 100. Rthlr. æstimiret / es werden also termini distractionis eines Morgen Landes / auf den 15. 22. und 29. Julii c. Nachmittags um 2. Uhr / an des Herrn Bürgermeisters Fabricii Behausung hiemit præfigiret.

Es soll auf den 10. und 24. dieses / jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr / zu Xanten aufm Rahthause / des Jacoben Knupperts Haus / wegen rückständigen Canonis, bey brennender Kertze verkaufet werden.

V. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen Johan Hoedt lassen hiemit dem Publico bekannt machen / daß sie ihr Hauß zu Xanten hinter den Wall gelegen / freywillig aus der Hand verkauffet haben / so das der- und diejenige / so daran einige Forderung haben / a dato dieser publication in Zeit von 14. Tagen sich bey Wilh. Dellman melden sollen / mit dem Bedeuten / daß sie hernacher nicht gehöret / und ihnen ein perpetuum silentium ausserleget werden wird.

Auf den 23. dieses / des Nachmittags um 2. Uhr / soll der Kaufschilling von dem im Amte Rees käuflich gelegenem Bauhof / Henßeler genannt / von dem Ankäufern Herrn Scheffen Pottgießer aus Rheinberg / gegen behörige Cession und Auftrag erleget werden; solte nun annoch hierauf ein oder ander einige Ansprach zu machen befügt seyn / der wolle sich ante terminum, vel in dicto termino, beym Reesischen Amtgericht cum suis justificatoriis geziemend in Rees melden / oder gewärtigen / daß hernacher nicht ferner gehöret / und ihme ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es dienet hiermit zur Nachricht / daß in Orsoy auf der Rheinstraße ein wohl gelegenes Haus / welches oben von Hn. Löchtenberg bewohnet wird / zu verpachten sey / bestehend aus zwey Cammern / einer Küche / und bequemen Ort zur Fusel-Brennerey / mit einer Pompe darin; wer Lust hat selbiges zu pachten / kan sich je eher / je lieber / bey Herrn Leyendecker / in Duisburg auf der Kuhstraß wohnhaft / melden / und kan selbiges Haus sofort bezogen werden.

Es solle zu Cleve den 13. Julii a. c. der Rahthauß Keller verpachtet / und den 20. dito zugeschlagen werden; welche zu pachten Lust haben / können sich des Nachmittags in terminis aufm Rahthause zu Cleve um 2. Uhr einfinden.

De Hooghweerdige ende Hooghwelgebooren Vrouwe Abdissinne der Abdye Munster, sal op den 16. Julii deses Jaers 1743, binnen het Dorp Wetten, ten Huyse van Peter Bree, om tinien Uhren voor den Middagh, publyckelyck aen den Meestbiedenden laeten verpachten, haere Abdyens Coorn-Thienden onder deselve Gemeente.

Es wird hiemit bekannt gemachet / daß ein wohlehrw. Capitulum zu Xanten vorhabens ist / ihre Zehnten / auf den 16. dieses / gewöhnlicher massen zu verpachten; wer dazu Lust hat / kan sich zu Keecken am Spicker einfinden.

Negstkünftigen Dienstag / des Nachmittags Glocke 2. soll zu Uffelt / Amts Gennep / zum Hause Dennis Henrichs / der daselbst hinten dem Fehrhause gelegenen so genannten Vicarie-Camp / dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

VII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

De Magistrat der Stadt Embrik is voorneemens, op Dinsdagh Morgen den 16. Julii c., op het Raadhuys den minst-aanneemenden opentlik te bestaaden, omme aan de Leew-Moole te doen vervaerdigen een niewe Steen-Balk, een geheel niew Kruys-Werk, een niew Doll-Huys onder de Moole, en watt verder aan een of ander, volgens Bestek te repareeren noodig is, konnende die geene, zo Lust daertoe heeft, zig op voorf. Tydt en Plaatse aangeeven, ook alvoorens het Bestek en Conditien ter Secretarie insien, en syn Voordeel doen.

Unter

Unter Approbation der Hochlöbl. Königl. Mörsischen Regierung / soll in der Herrlichkeit Nieder-Boedberg eine neue schlagende Uhr verfertiget werden; weswegen ein und ander das Horologie machen verstehender / und hiezu Lust-tragender ersuchet wird / sich zu besagtem Nieder-Budberg den 16. Julii / Nachmittags um 1. Uhr / beym Consistorio einzufinden / und zur fodersamsten Lieferung dieses Wercks zu handelen.

VIII. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Demnach wegen der Meinertzhagischen Obermühle / bey dem allergnädigst angeordneten Commissario, Herrn geheimten Regierungs-Raht und Hogreven Hymmen zu Lüdenscheid / in zwey Posten / einmahl 432. Rthlr. 48. stüb. und das andermahl 172. Rthlr. 48. stüb. deponiret worden / welche gegen gnugsame gerichtliche Versicherung / zu Folge allergnädigsten Depositen Edicti, Zinsbahr ausgelehnet werden sollen; Als wird solches hiemit bekannt gemachet.

Bey E. E. Consistorium zu Cranenburg liegen 700. Clevische Thaler vorräthig; welcher dieselbe gegen Landes-übliche Zinsen / und Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit leihen wil / und solches verlanget / kan sich je eher je lieber bey E. E. Consistorium, oder Hrn. Prediger Elßner melden.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Allen und jeden Creditoren / welche an den von Dresch zu Baerl zu forderen haben / füget das Hauptgericht zu Meurs hiemit zu wissen / daß nunmehro der Concurs-Process wider denselben fortgesetzet / und zur Endschafft gebracht werden solle; zu dem Ende dan alle und jede Creditores hiemit und Kraft dieses Proclamatis peremtorie citiret / daß sie à dato innerhalb 12. Wochen / wovon vier für den ersten / vier für den andern / und vier für den dritten Termin zu rechnen / ihre Forderungen / wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen / ad Acta anzeigen / und sich hieselbst Vormittags um 9. Uhr vors Gericht stellen / ihre Forderungen in Originali produciren / darüber liquidiren / und mit dem Curatore Concursus und neben Creditoren verfahren / gütliche Handlung pflegen / und in dessen Entstehung rechtlich Erkäntnus / und locum in abzufassender prioritäts Urtheil gewarten sollen; mit Ablauf des termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet / und diejenige / so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet / oder wenn gleich solches geschehen / sie doch benennten Termins sich nicht gestellet / und ihre Forderungen gebührend justificiret / nicht weiter gehöret / von dem Vermögen abgewiesen / und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden / wornach sich also dieselbe zu achten.

X. Persohn / der seine Dienste anträgt in Duisburg.

Es hat sich alhier in Duisburg ein Frantzösischer und Italiänischer Sprach-Meister häußlich niedergelaßen / welcher nicht nur bey sich im Hause junge Burschen in beyden Sprachen vor einen billigen Preiß unterrichten / sondern auch jedermänniglich auf Verlangen des Endes Stunden nach Belieben geben / mithin selbige in deren Behausung informiren will. Desselben Frau wird deßgleichen in der Frantzösischen Sprache nicht allein jungen Töchtern alle benöthigte Unterweisung geben / sondern es konnen auch bey derselben die Scholaren allerhand schöne Arbeiten in Nähen / Sticken ꝛc. erlernen. Nicht minder ist derselbe entschlossen / einige Pensionairs bey sich vor ein civiles Kost-Geld zu nehmen / und die Jugend zu einer guten Lebens-Art anzuhalten. Solte nun jemand seyn / der nach seiner Gelegenheit mit dem einen oder andern gedienet zu seyn verlangte; der beliebe sich / je eher je lieber / bey demselben an seiner Wohnung auf der Beeck-Straße / in der Wittibe Schwemler Hause anzugeben / und gewärtig zu seyn / daß nach getroffenem Accord die ihm anvertraute Jugend treu und fleißig unterwiesen / auch übrigens am geringsten kein Fehl angetroffen werden soll.

XI. AVERTISSEMENT.

Bürgermeistere und Raht der Sammt-Stadt Lippe lassen hiedurch dem Publico bekannt machen / daß auf erhaltene allergnädigst und gnädigste Concession, die beyde Vieh- und Krahm-Märckte / so respective auf Dionysii Tag den 9 Octobr. / und auf Elisabeth den 19. Novembr. gefallen / solchergestalt künfftig verändert und verleget werden sollen / daß auf den 1. Octobr. das Vieh- und den 2. darauf das Krahm-Marckt gehalten werden wird; Solte aber dieser 1. Octobr.

auf

auf einem Sonntage fallen / so ist an dem folgenden Monntage das Vieh- und den Dienstag Krahm-Marckt. Das bisherige Elisabethen Marckt wird hinführo auf den 11. Novembr. als Martini Bischoffs-Tage gehalten werden / jedoch mit diesem gleichmäßigen Unterscheide / daß wan derselbe Tag auf einem Sonntage einfallen würde / die Vieh- und Krahm-Marckte auff die vorhin in diesem Falle bemelte Tage gehalten werden sollen.

XII. Angekommene Frembde vom 28. Junii bis 5. Julii in Cleve.

Niemand.

XIII. Angekommene Frembde vom 28. Junii bis 5. Julii in Wesel.

Ihro Excell. der Herr General-Lieutenant von Möllendorff / Hr. General-Major von Selchow / Hr. Baron von Lehrbach General in Münsterschen Diensten / Hr. Philippe Auditeur von des Herrn General-Major von Selchow Regiment / Hr. Bürgermeister Keldermann / Hr. Secretarius Jeu / und 2. Hrn. de Beyers von Emmerich / Hr. Goor Rentmeister vom Fürsten von Salm / Hr. Krupp Secretarius von Essen / Hr. Doctor Bredenall von Cleve / und Hr. Dallmöhl reiset nach Geldern / logiren im Schlüssel.

XIV. Angekommene Frembde vom 28. Junii bis 5. Julii in Duisburg.

Herr Baron von Siesbingen Dohm-Herr und Cammer-Præsident von Paterborn / Hr. Henrici Kaufmann von Magdeburg / Hr. Baron von Bülau Cammer-Herr von Sr. Königl. Majestät in Dennemarck retourniren / Herr Obrist Schlaun / reiset nach Münster / Herr zur Neden / Kaufmann von Hattingen / logiren im teutschen Haus / bey der Frau Posthalterin Heyermanns. Herr Hoff-Rahd von Damm / und Hr. Secretarius Weinhagen von Dinslacken / Hr. Bruchhausen Kriegs-Commissarius aus Cleve / Hr. Buchholtz / Hr. Wuppermann von Erberfeld / und Hr. Schiffer Knipscher / logiren im König von Preussen.

XV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 28. Junii bis 5. Julii in Cleve.

Niemand.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 28. Junii bis 5. Julii in Wesel.

Niemand.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 28. Junii bis 5. Julii in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeine / der Apothecker / Herr Philipp Carl Moery / mit Jüffer Anna Ryß / Wittibe Hartweck.

Bey der Lutherischen Gemeine / Caspar Philipp / Wittiber / mit Jgfr. Anna Catharina Leckebos.

Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XVIII. Geträyde-Preiß vom 28. Junii bis 5. Julii.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf	Rthl	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	2	5	—	18	—	—	22	9	—	—	—	—	17	2	—	13	5	—	—	—
Wesel	1	4	—	—	19	2	1	—	—	—	—	—	—	16	6	—	17	--	—	—	—
Embr.	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	19	—	—	16	—	—	9	—	—	—	—
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	2	6	—	23	—	1	—	9	1	—	9	—	17	8	—	12	5	1	9	8
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	11	—	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	8	—	1	2	—	—	22	—	—	21	—	—	—	—	—	14	—	1	6	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	--	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.